



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

---

Außenstelle Wien  
Senat 12

GZ. RV/4562-W/02

## **Berufungsentscheidung**

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Amerhauser Wirtschaftstreuhand GmbH, gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 8., 16. und 17. Bezirk betreffend Einkommensteuer 2001 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

### **Rechtsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

### **Entscheidungsgründe**

Gemeinsam mit der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2001 gab die Berufungswerberin (Bw.) hinsichtlich der geltend gemachten Werbungskosten die entsprechende Aufgliederung ab.

Neben diversen Arbeitsmitteln, machte sie auch Ausgaben für Weiterbildung und Seminare geltend. Es handelt sich diesbezüglich um einen Einführungskurs für Kunsttherapie inklusive Nächtigung, Kilometergeld, und ein Seminar in Lilienfeld.

Im Einkommensteuerbescheid wurden diese Aufwendungen nicht als Werbungskosten anerkannt, mit der Begründung, dass *die beantragten Kosten für die Ausbildung in Kunsttherapie, sowie die Kosten für die dazu erforderlichen Arbeitsmaterialien und die Ausgaben für das Seminar in Lilienfeld in keinem unmittelbaren und ausschließlichen Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit als Kindergärtnerin stünden.*

Nach verlängerter Rechtsmittelfrist brachte die Bw. eine Berufung ein, in der sie ausführte, dass *die meisten der beantragten Kosten für Aus- und Weiterbildung, sowie die Kosten für die dazugehörigen Arbeitsmaterialien mangels unmittelbaren Zusammenhangs mit der beruflichen Tätigkeit nicht anerkannt worden seien. Es handle sich diesbezüglich um die Kunsttherapie, das Seminar in Lilienfeld und die Supervision im Gesamtbetrag von 26.633,90 öS.*

*Bei der Kunsttherapie handle es sich um keine Aus- sondern um eine Weiterbildung, wie anhand der beigelegten Broschüre ersichtlich sei. Diese Kunsttherapie werde sie im Folgejahr fortsetzen und werde der Dienstgeber ein Drittel der Kosten übernehmen. Auch würde das AMS die restlichen 2/3 der Kosten ab 2002 übernehmen. Damit sei der unmittelbare berufliche Zusammenhang nachgewiesen. Weiters würde auch auf Seite 5 der Broschüre auf die Zielgruppe "Kindergärtnerin" verwiesen.*

*Die Materialkosten seien deshalb von Nöten, da für Aktivitäten mit Kindern das Material und die Methode erst ausprobiert werden müsse. Sie habe im Kindergarten mit den Kindern hinsichtlich der kunsttherapeutischen Aktivitäten "learning by doing" betrieben.*

*Das Seminar in Lilienfeld sei vom Ehepaar Wild veranstaltet worden, das eine der Jetzzeit angepasste Montessori-Pädagogik entwickelt habe. Auch ihr nunmehriger Dienstgeber der MVM arbeite mit den Ansätzen der Ehegatten Wild. Dieser Verein stehe auch in regem Kontakt mit verschiedenen Einrichtungen, die den alternativ-pädagogischen Weg gewählt hätten. Somit bestehe auch hier der 100%ige Zusammenhang zur beruflichen Tätigkeit.*

*Auch die Kosten der Supervision seien berufsbezogen und im Interesse ihres Dienstgebers. Ab Herbst werde die Teilnahme an diesen Kursen seitens ihres Dienstgebers im Sechswochenrythmus verpflichtend sein.*

In der am 5. 11. 2002 erlassenen abweisenden Berufungsvorentscheidung führte das Finanzamt begründend aus : *gemäß § 16 EStG 1988 führen Fortbildungskosten bei einem Steuerpflichtigen nur dann zu Werbungskosten, wenn in den besuchten Seminaren berufsspezifisches Wissen vermittelt werde, bzw. wenn die erworbenen Kenntnisse nur für die Berufsgruppe des Steuerpflichtigen interessant sind. Die Weiterbildung in der Kunsttherapie sei zwar geeignet berufliche*

*Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern, es läge jedoch keine berufsspezifische Fortbildung im Sinne des Gesetzes vor, da diese Kurse von Angehörigen verschiedener Berufsgruppen besucht werden. Die beantragten Kosten stellten daher nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung dar.*

In ihrem Vorlageantrag brachte die Bw. vor, dass in der Berufungsvorentscheidung auf wesentliche Argumente in der Berufung nicht eingegangen worden sei. *Nach RZ 359 der Lohnsteuerrichtlinien 2002 gelte es als Hinweis auf die berufliche Notwendigkeit, wenn der Arbeitgeber einen wesentlichen Teil der Kosten für die Teilnahme an einem Seminar trage. Dies habe sie bei zwei Seminaren ausführlich dargestellt. Der berufliche Zusammenhang sei bei allen drei Veranstaltungen gegeben.*

Seitens des UFS wurde der steuerliche Vertreter der Bw. ersucht, die in der Berufung dargestellten Sachverhalte hinsichtlich der Kostenübernahme seitens des Dienstgebers nachzuweisen, die Kursbelege und die Zahlungsbestätigungen nachzuweisen und bekannt zu geben, ob die Bw. ausgebildete Kindergärtnerin sei oder als Helferin beschäftigt werde.

In der Vorhaltsbeantwortung teilte die Bw. mit, dass es für die Seminare keine Programme gäbe, sie legte jedoch Unterlagen vor, in denen die Ziele und die Wirkungsweisen der Supervision erläutert wurden, ebenso wie eine Bestätigung des MVM aus der hervorgeht, dass die Bw. ab September 2002 im Rahmen ihrer Tätigkeit zu der Teilnahme an den Supervisionen verpflichtet ist. Weiters übermittelte Sie das Seminaranmeldungsformular von Mauricio und Rebeca Wild, auf dem die Ziele dieses Seminars kurz zusammengefasst sind. Im Sommer 2001 habe sie dieses, als pädagogische Weiterbildung anzusehende Intensivseminar in Lilienfeld besucht. Letztlich übermittelte sie eine Bestätigung des AMS (Arbeitsmarktservice) Mödling vom 5.12.2001, aus der ersichtlich ist, dass der Kindergarten für die Bw. für die Weiterbildungsmaßnahme "Multimediale Kunsttherapie" für den Zeitraum vom 6.12.2001 bis zum 31.10.2004 eine Förderung erhalten wird.

#### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Die Bw. hat im Jahr 1998 ihre Ausbildung als Kindergärtnerin beendet.

Vom Jänner 2001 bis Ende Juni arbeitete sie im C-Kindergarten. Am 3.9.2001 begann sie ihre Arbeit beim MVM. Für diese Arbeit besuchte die Bw. diverse Fortbildungsveranstaltungen. Für alle diese Veranstaltungen gelang es ihr den Nachweis zu erbringen, dass diese mit ihrer beruflichen Tätigkeit in unmittelbaren Zusammenhang stehen und von ihrem Arbeitgeber unterstützt werden.

Im besonderen gilt dies für das Seminar von Mauricio und Rebeca Wild. Ebenso auch für die Weiterbildungsmaßnahme "Multimediale Kunsttherapie", hinsichtlich der der Arbeitgeber eine Förderung des AMS Mödling erhalten wird, aber auch für die Supervision, deren Teilnahme für die Bw., lt. Mitteilung ihres Arbeitgebers, verpflichtend ist.

Aus diesen Gründen war der Berufung statt zu geben.

Wien, 4. März 2004